



Johannes-Kepler-Gymnasium Leonberg
Schule fürs Leben!

Anschrift

Johannes-Kepler-Gymnasium
Lindenstraße 4 • 71229 Leonberg
Postfach 1753 • 71207 Leonberg

Kontakt

Tel 07152 / 990 4202 • Fax 07152 / 990 4290
jkg@leonberg.de • www.jkg-leonberg.de

Öffnungszeiten Sekretariat

Mo, Mi, Do: 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr / 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr
Di: 7.15 Uhr bis 15 Uhr
Fr: 7.15 Uhr bis 11.45 Uhr

Leonberg, 15. September 2020

Aktualisierte Hygieneregelung JKG

Interne Umsetzung / Anleitung für Schüler und Lehrkräfte

Quelle: Hinweise des KM zur Hygiene während der Pandemie und schulinterner Hygieneplan

Vorbemerkungen:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die Aufnahme des Unterrichts in vollständigen Klassen oder Lerngruppen ohne Mindestabstand ist nur bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Die folgenden Hinweise sind zu beachten und umzusetzen, damit eine Übertragung des Virus weitgehend ausgeschlossen wird.

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- **Abstandsgebot:** Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. **Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.** Für sie ist es besonders wichtig, die im weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu



reduzieren. Diese sind mit den Schülerinnen und Schülern deshalb ggf. altersentsprechend einzuüben und umzusetzen.

- **Konstante Gruppenzusammensetzungen:** Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken. Wo immer möglich, sollte sich deshalb der Unterricht auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe beschränken. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Gruppe auch **innerhalb der Jahrgangsstufe** klassen- oder lerngruppenübergreifend gebildet werden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen. Weitere Ausnahmen bilden die gymnasiale Oberstufe und die Bildung von Kursen in Kooperation mit anderen Schulen, jeweils sofern dies erforderlich ist, um den Schülerinnen und Schülern ausreichende Wahlmöglichkeiten zu bieten oder Bildungsangebote überhaupt zu ermöglichen. Im Ganztags sollte eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung möglichst vermieden werden.

- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang)
 - a) **Händewaschen** mit Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden.
Wenigstens beim Betreten und Verlassen des Gebäudes!
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen:** Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig. **Für Schülerinnen und Schüler ist ab Klasse 5 das Tragen einer MNB oder eines MNS auf dem gesamten Schulgelände außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend**, sofern sie sich auf den Begegnungsflächen (z. B. Flure, Treppenhaus, Pausenhof, Toiletten,...) aufhalten. Dies gilt entsprechend für das Personal an weiterführenden Schulen. Bei Tätigkeiten, bei denen eine körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist (z.

B. in Werkräumen oder Werkstätten), kann das Tragen einer MNB oder eines MNS sinnvoll sein.

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen im landesweiten Durchschnitt **der vergangenen sieben Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner**, wird **die Maskenpflicht** durch die Corona-Verordnung Schule in den weiterführenden Schulen (ab Klasse 5) **auf die Unterrichtsräume ausgeweitet**.

Ferner können die örtlich zuständigen Behörden bei einem lokalen Überschreiten bestimmter Infektionszahlen durch eine Allgemeinverfügung über die Corona-Verordnung und die Corona-Verordnung Schule hinausgehende Festlegungen treffen, die für die Schulen verbindlich sind.

Zu den Begegnungsflächen, auf denen die Verpflichtung zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung besteht, gehört auch das **Lehrerzimmer**.

- Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt.

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken, Desinfektionsmittelpender etc. möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen/Unterarm benutzen. Aus diesem Grund sind die Eingangs- und Ausgangstüren des JKG immer geöffnet (solange es noch eine warme Witterung zulässt)! **Diese Türen bitte nicht schließen!**
- Die Nahrungszubereitung mit Schülerinnen und Schülern ist im Unterricht zulässig, soweit sie in den entsprechenden Bildungs-/Lehrplänen vorgesehen ist. Ggf. ist das Tragen von MNS oder MNB angezeigt.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUERE, FACHÄUERE, AUFENTHALTSÄUERE, VERWALTUNGSÄUERE, LEHRERZIMMER UND FLURE

Aufenthaltsräume: Für die Kursstufe steht der Oberstufenraum zur Verfügung. Die Personenzahl ist per Aushang begrenzt. Aufsichten kontrollieren das Maskengebot.

Lüften: Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften** aller Räume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, **midestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten**, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen.



Aus Sicherheitsgründen müssen verschlossene Fenster daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die fensterlosen Räume werden durch eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) mit Luft versorgt.

Reinigung: (Hinweise Reinigungskräfte/HM, Raumbelagungsplan wird zur Verfügung gestellt)

Ergänzend zur bisherigen Reinigung gilt:

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

In jedem Klassenzimmer befinden sich getränkte Putztücher, mit denen bei einem Raumwechsel die Tischoberflächen von den Schülern desinfiziert werden.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

Ausstattung Toilettenräume: In allen Räumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Abstandsgebot: Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur drei Schülerinnen bzw. Schüler aufhalten dürfen. Toiletten dürfen zur Entzerrung des Andrangs auch während des Unterrichts aufgesucht werden.

Hinweise für Reinigungskräfte (Aufsicht HM): Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Teppichböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausenräumen und in der Triangel gilt abgesehen von der Nahrungsaufnahme generell ab Klasse 5 die Pflicht zum Tragen einer MNB bzw. MNS.

Der Pausenbereich wird in zwei Bereiche aufgeteilt. **Der untere Schulhof** wird von der Klassenstufe 5 – 8 genutzt. **Der obere Pausenhof** wird von der Klassenstufe 9 bis 12 genutzt.

Mensa: Aufgrund der Hygienevorgaben darf ab sofort nur noch nach Voranmeldung und in einem gebuchten Zeitfenster Mittag gegessen werden. Detaillierte Informationen sind unter

<https://www.triangel-leonberg.de/essen-in-der-triangel/anmeldung-essen/>

veröffentlicht.

Pausen- oder Kioskverkauf ist wieder zulässig. Die Cafeteria darf nur für die Benutzung des Speise- und Getränkeautomates betreten werden.

5. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Wegeführung: Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Pausenbereiche werden getrennt (s. oben). Durch die Ausweisung von „Eingängen“ und „Ausgängen“ im Schulgebäude werden im Zugangsbereich Einbahnwege geschaffen, die direkte Begegnungen reduzieren (Eingang und Ausgang beim Kiosk, Eingänge beim Haupteingang und bei den Schließfächern, Ausgang bei dem Musikfoyer). **Beschilderung beachten!**

Öffentliche Verkehrsmittel: Es ist zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben (Beschluss des Landtags am 24.04.2020). Der Schulweg soll bevorzugt zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigt werden.

6. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN

Besprechungen und Konferenzen in Präsenz müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Bei Video-oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können jahrgangsstufenbezogen stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen im landesweiten Durchschnitt der vergangenen sieben Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner, sind außerunterrichtliche Veranstaltungen untersagt!



Schulveranstaltungen, bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) genügen.

7. RISIKOGRUPPEN, MELDEPFLICHT und Corona-Warn-App

Risikogruppen: Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeige durch diese selbst. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen.

Meldepflicht: Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

Corona-Warn-App: Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten sehr empfohlen (die Handy-Regelung wurde dazu angepasst).

